

## *B e k a n n t m a c h u n g* *d e r E u r e x D e u t s c h l a n d*

### **Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

Der Börsenrat der Eurex Deutschland hat am 18. November 2020 die Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

---

Die Änderungssatzung kann auf der Internetseite der Eurex Deutschland (<http://www.eurexchange.com>) abgerufen und im „Präsenzordner Regelwerke“ der Eurex Deutschland am Empfang des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

**Zweiundzwanzigste Änderungssatzung  
zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland**

**Artikel 1** *Änderung der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland in der Fassung vom 03. Dezember 2012, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03. Juli 2020*

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:  
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN  
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## Abschnitt 2: Allgemeine Handelsvorschriften

[...]

### 2.2 Kombinierte Instrumente

[...]

#### 2.2.3 Nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategien

Eine nichtstandardisierte Futures-Strip-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer-Börsenteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produktes, die entweder alle gekauft oder verkauft werden und sich in Bezug auf ihre Fälligkeit unterscheiden.

Die minimale und maximale Anzahl der vom Teilnehmer-Börsenteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegeben.

[...]

#### 2.2.5 Nichtstandardisierte Options-Strategien

Eine nichtstandardisierte Options-Strategie ist ein kombiniertes Instrument, bestehend aus einer vom Teilnehmer-Börsenteilnehmer festgelegten Anzahl und Auswahl von Instrumenten desselben Produkts und dazugehörigem Leg-Ratio, die sich in Bezug auf Fälligkeit, Ausübungspreis und Typ (Call/Put) unterscheiden.

Die maximale Anzahl der vom Teilnehmer-Börsenteilnehmer verwendbaren Leg-Instrumenten sowie weitere grundsätzliche Parameter werden von der Geschäftsführung der Eurex Deutschland vorgegeben.

[...]

### 2.4 Aufträge und Quotes im Auftragsbuch

[...]

- (9) Bei einer technisch bedingten Unterbrechung des Betriebs des EDV-Systems der Eurex Deutschland oder im Fall einer Volatilitätsunterbrechung können Aufträge und Quotes, welche gemäß Absatz 1 im Auftragsbuch des Eurex-Systems gespeichert sind, von der Eurex Deutschland gelöscht werden. Die Eurex Deutschland informiert die Börsenteilnehmer unverzüglich mittels einer elektronischen Nachricht über die Löschung. Die Börsenhändler der Börsenteilnehmer können bei der Eingabe ihrer Aufträge in das EDV-System der Eurex Deutschland durch eine Kennzeichnung festlegen, welche Aufträge im Fall von Satz 1 im Auftragsbuch gespeichert bleiben sollen oder gelöscht werden können.

[...]

## 2.7 Entgegengesetzte Aufträge und daraus entstandene Geschäfte „Eurex Improve“

- (1) ~~Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer~~ können für Kontrakte und kombinierte Instrumente entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben. Bei der Eingabe von entgegengesetzten Aufträgen haben die ~~Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer~~ zu bestimmen, dass die Ausführung eines der Aufträge sichergestellt sein soll („ausführungsgesicherter Auftrag“), wohingegen die Ausführung des entgegengesetzten Auftrags nicht gesichert sein soll („einfacher Auftrag“ und zusammen mit dem ausführungsgesicherten Auftrag „entgegengesetzte Aufträge“). Sofern die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind, können entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:

- a) Der Preis und das Volumen der entgegengesetzten Aufträge müssen identisch sein („festgelegter Preis“ und „festgelegtes Volumen“). Darüber hinaus kann der Handelsteilnehmer, der den einfachen Auftrag gemäß Satz 1 eingegeben hat, zusätzlich zu dem festgelegten Preis eine Preisspanne als Limit angeben, bis zu dem der einfache Auftrag zur Ausführung kommen kann („maximal zulässige Preisabweichung“).

[...]

- (3) Unmittelbar nachdem entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland eingegeben wurden, wird den übrigen ~~Börsenteilnehmern~~ ~~Handelsteilnehmern~~ durch das System der Eurex Deutschland angezeigt („Anzeige“), dass nach Ablauf einer festgelegten Zeitspanne („Preisverbesserungsperiode“) die entgegengesetzten Aufträge in das Auftragsbuch aufgenommen werden. In der Anzeige werden insbesondere der Preis und das Volumen des ausführungsgesicherten Auftrags bekannt gemacht.

[...]

Für Aufträge und Quotes, die während der Preisverbesserungsperiode eingestellt werden und von ~~Börsenteilnehmern-Handelsteilnehmern~~ stammen, die nicht am Verfahren nach Absatz 1 teilnehmen, gilt Ziffer 2.5.

- (4) [...]

Die Ausführung des ausführungsgesicherten Auftrags gegen diejenige Seite des Auftragsbuchs, die den einfachen Auftrag enthält, erfolgt gemäß den Bestimmungen in Ziffer 2.5 und Ziffer 3.2 Absatz (4), soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist:

[...]

- b) Sofern keine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde, wird der ausführungsgesicherte Auftrag mit dem festgelegten Preis und dem festgelegten Volumen gegen den einfachen Auftrag ausgeführt, falls keine Aufträge oder Quotes anderer ~~Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer~~ vorhanden

sind. Falls Aufträge oder Quotes anderer Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer mit Preisen auf der Seite des einfachen Auftrages vorhanden sind, die den festgelegten Preis verbessern, wird zunächst der ausführungsgesicherte Auftrag gegen diese Aufträge und Quotes zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

- c) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis bis zu der maximal zulässigen Preisabweichung verbessern, wird der einfache Auftrag gemäß Ziffer 2.5 an der/den Ausführung(en) gegen den ausführungsgesicherten Auftrag auf den jeweiligen Preisstufen beteiligt (auf jeder entsprechenden Preisstufe ein „zulässiger einfacher Auftrag“). Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

[...]

- d) Sofern eine maximal zulässige Preisabweichung festgelegt wurde und sofern nach der Anzeige Aufträge und Quotes anderer Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer auf Preisstufen eingegangen sind, die den festgelegten Preis auf der Seite des einfachen Auftrags über die maximal zulässige Preisabweichung hinaus verbessern, werden auf diesen Preisstufen die Aufträge und Quotes der anderen Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer ohne Beteiligung des einfachen Auftrags gemäß Ziffer 2.5 gegen den ausführungsgesicherten Auftrag zur Ausführung gebracht. Abweichend zu Ziffer 2.5 gilt hinsichtlich des Allokationsverfahrens Ziffer 2.7 Absatz (4) (e).

[...]

- (5) Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer dürfen ausführungsgesicherte Aufträge nur aufgrund eines oder mehrerer Kundenaufträge in das System der Eurex Deutschland eingeben und haben dies als Kundengeschäft in den entsprechenden Eingabefeldern des Systems zu kennzeichnen. Börsenteilnehmern-Handelsteilnehmern ist es ferner untersagt, entgegengesetzte Aufträge in das System der Eurex Deutschland einzugeben, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte des ausführungsgesicherten Auftrags und des einfachen Auftrags identisch sind. Wirtschaftlich Berechtigter im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die auf eigene Rechnung tätig ist oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer entgegengesetzte Aufträge eingibt.

[...]

### Abschnitt 3: Auftragsarten und deren Ausführung

#### 3.1 Arten der Aufträge und Quotes

(1) Folgende Auftragsarten können ~~von den Börsenteilnehmern~~ in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden:

- a) unlimitierte Aufträge
- b) limitierte Aufträge
- c) Aufträge für die Schlussauktion
- d) Stop-Aufträge
- e) limitierte Aufträge mit Stop-Limit (OCO-Aufträge)
- f) Book-or-Cancel Aufträge (BOC-Aufträge).

[...]

(3) Quotes können ~~von den Börsenteilnehmern~~ sowohl für Instrumente als auch für kombinierte Instrumente in das System der Eurex Deutschland eingegeben werden.

[...]

[...]

### Abschnitt 4: Off-Book-Handel

[...]

#### 4.4 T7 Eingabeservice („TES“)

[...]

(2) Bestätigung von TES-Angebotsbedingungen

Eine Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen muss innerhalb von 15 Minuten nach der Eingabe der TES-Angebotsbedingungen erfolgen. Die Bestätigung der TES-Angebotsbedingungen kann ausschließlich durch zugelassene **Händler** **Börsenhändler** der an dem TES-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer erfolgen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann Börsenteilnehmern gestatten, die Bestätigung im Wege eines automatisierten Prozesses zu erteilen.

[...]

#### 4.5 Selektiver Verhandlungsmechanismus („Eurex EnLight“)

Eurex EnLight ist ein auf selektiven Anfragen und Angeboten basierender Verhandlungsmechanismus im System der Eurex Deutschland, mittels dessen ein

Börsenteilnehmer-Handelsteilnehmer („Requester“) bei einem oder mehreren Börsenteilnehmern-Handelsteilnehmern („Respondern“) Angebote anfragt. Diese Anfragen führen zum Abschluss eines oder mehrerer Off-Book-Geschäfte („Eurex-EnLight-Geschäfte“), wenn Requester und Responder sich im Zuge der Verhandlungen entsprechend einigen.

[...]

[...]

#### 4.8 Cross-Trades

Bei Off-Book-Geschäften darf der Börsenhändler des Börsenteilnehmers keine Aufträge für Geschäfte initiieren oder einstellen, bei denen der wirtschaftlich Berechtigte sowohl auf der Kauf- als auch Verkaufsseite identisch ist. Wirtschaftlich Berechtigter eines Geschäfts im Sinne dieser Vorschrift ist eine Person, die das Geschäft auf eigene Rechnung tätigt oder in dessen Auftrag der Börsenteilnehmer das Geschäft tätigt.

#### 4.9 Aufhebung von Off-Book-Geschäften

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen vorliegen.

##### 4.9.1 Aufhebung durch alle am Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hebt ein Off-Book-Geschäft auf, wenn die an dem Off-Book-Geschäft beteiligten Börsenteilnehmer unverzüglich – jedoch spätestens bis zum Ende der Off-Book-Post-Trading-Periode des gehandelten Instruments – geltend machen, dass sie das Off-Book-Geschäft irrtümlich oder unrichtig in das Eurex-System eingegeben haben und eine Aufhebung beantragen. Bei einem Mehrparteien-Off-Book-Geschäft müssen die Voraussetzungen nach Satz 1 bei allen beteiligten Börsenteilnehmern vorliegen. Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann von Amts wegen Off-Book-Geschäfte aufheben, wenn die Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Börsenhandels dies erfordert oder ein Geschäft aufgrund eines Fehlers im EDV-System der Eurex Deutschland zustande gekommen ist.

##### 4.9.2 Aufhebung von Eurex-EnLight-Geschäften auf Antrag einer Partei

Unbeschadet Ziffer 4.9.1 hebt die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ein Eurex-EnLight-Geschäft durch Bescheid auf, wenn ein an dem Eurex-EnLight-Geschäft beteiligter Börsenteilnehmer an dem Handelstag, an dem das Eurex-EnLight-Geschäft zustande gekommen ist, bis spätestens zum Ablauf der Off-Book-Post-Trading-Periode des jeweiligen Eurex-EnLight-Geschäfts, dessen Aufhebung bei der Geschäftsführung der Eurex Deutschland beantragt und der Preis des Eurex-EnLight-Geschäfts um mehr als die Eurex-EnLight-Mistrade-Range gemäß Ziffer 4.9.2 (1) von dem im Zeitpunkt des Zustandekommens des Eurex-EnLight-Geschäfts maßgeblichen Eurex-EnLight-Referenzpreis gemäß Ziffer 4.9.2 (2) abweicht.

(1) Eurex-EnLight-Mistrade-Range

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland bestimmt die jeweils geltenden Intervalle für Abweichungen von dem gemäß Ziffer 4.9.2 (2) zu ermittelnden Eurex-EnLight-Referenzpreis, außerhalb derer ein Eurex-EnLight-Geschäft aufgehoben werden kann („Eurex-EnLight-Mistrade-Ranges“) und macht diese bekannt. Ziffern 2.9.5 (3) und 2.9.5 (4) finden entsprechende Anwendung.

(2) Eurex-EnLight-Referenzpreis

Der für die Aufhebung eines Eurex-EnLight-Geschäfts maßgebliche Referenzpreis („Eurex-EnLight-Referenzpreis“) entspricht dem nach Ziffer 2.9.6 ermittelten Referenzpreis des dem aufzuhebenden Eurex-EnLight-Geschäft zugrunde liegenden Futures- oder Optionskontrakts oder kombinierten Instruments.

(3) Antragsbefugnis

Befugt zur Stellung eines Antrages gemäß Ziffer 4.9.2 sind ausschließlich die bei der Eurex Deutschland für den antragsstellenden Börsenteilnehmer registrierten Börsenhändler, Backoffice-Mitarbeiter und User Security Administratoren, denen von der Eurex Deutschland Zugang zum Eurex-System eingeräumt wurde, sowie Organmitglieder des Börsenteilnehmers, die gegenüber der Eurex Deutschland als für den Börsenteilnehmer vertretungsberechtigte Personen benannt wurden.

(4) Form

a) Der Antrag gemäß Ziffer 4.9.2 muss telefonisch (Rufnummer: +49-(0) 69-2 11-1 12 10), per Telefax (Telefax-Nummer: 49-(0) 69-2 11-1 43 45) oder in elektronischer Form per E-Mail an [mistrade@eurex.com](mailto:mistrade@eurex.com) gestellt werden.

b) Ein Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. Firma des Antragsstellers und den Namen des Börsenhändlers, Backoffice-Mitarbeiters, User Security Administrators (einschließlich deren jeweiliger Eurex-Benutzerkennung) oder der vertretungsberechtigten Person im Sinne von Absatz 3, die den Antrag gestellt hat,
2. Angabe, dass es sich um ein Eurex-EnLight-Geschäft handelt und Zeitpunkt des Zustandekommens des Geschäfts,
3. Preis des ausgeführten Geschäfts
4. Kontraktbezeichnung und
5. Transaktionsnummer des Eurex-EnLight-Geschäfts.

## **Abschnitt 5: Positionskonten der Börsenteilnehmer Kennzeichnung von Geschäften**

### **5.1 Arten von Positionskonten Eigen- und Kundengeschäft**

(1) ~~Die von den Börsenteilnehmern abgeschlossenen Geschäfte müssen als werden auf internen Eigen- und/oder Kundengeschäfte positionskonten gekennzeichnet werden erfasst. Die Eigenpositionskonten sind in P-Positionskonten und M-Positionskonten unterteilt. Orders und Quotes sind vom BörsenHandelsteilnehmer entsprechend zu kennzeichnen und müssen einem Eigen- oder einem Kundengeschäft zugeordnet werden. Dies gilt für die zum Abschluss von Off-Book-Geschäften erforderlichen Eingaben entsprechend.~~

(2) ~~Bei Optionsgeschäften wird für jedes Positionskonto eines Börsenteilnehmers ein entsprechendes internes Prämienkonto geführt; die Prämien von sämtlichen an der Eurex Deutschland abgeschlossenen Optionsgeschäften werden auf dem dem jeweiligen Positionskonto zugehörigen Prämienkonto gebucht. Prämienkonten werden täglich abgerechnet. Die Eurex Deutschland stellt dem Börsenteilnehmer und dem Clearing-Mitglied, welches das Konto abrechnet, den Saldo jedes Prämienkontos im System zur Verfügung.~~

### **5.2 Eigenengeschäfte positionskonten**

~~Bei Eigenengeschäfte sind in Eigenhandels- und Market-Making-Geschäfte zu unterteilen und entsprechend zu kennzeichnen. positionskonten wird zwischen P-Positionskonten und den M-Positionskonten unterschieden.~~

#### **5.2.1 Eigenhandelsgeschäfte P-Positionskonten**

~~Als Eigenhandelsgeschäfte dürfen Auf den P-Positionskonten werden ausschließlich Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers gekennzeichnet werden. erfasst.~~

#### **5.2.2 M-Positionskonten Market-Making-Geschäfte**

~~Als Market-Making-Geschäfte dürfen Auf den M-Positionskonten werden neben Geschäften aus eingegebenen Quotes auch andere Geschäfte für eigene Rechnung des Börsenteilnehmers gekennzeichnet werden. erfasst. Geschäfte aus eingegebenen Quotes können -nurausschließlich als Market-Making-Geschäfte gekennzeichnet auf M-Positionskonten erfasst werden.~~

### **5.3 Kundengeschäfte positionskonten**

~~Als Auf den Kundengeschäfte positionskonten dürfen -werden nur die Geschäfte eines Börsenteilnehmers im Auftrag von Kunden gekennzeichnet werden. erfasst.~~

### **5.4 Kontenführung**

(1) ~~Positionen im Kundenpositionskonto und in den P- sowie M-Positionskonten werden brutto geführt, d. h. sie können sowohl auf ihrer Long- wie auf ihrer Short-Seite offen sein.~~

~~(2) Alle offenen Positionen in Optionsserien werden am letzten Handelstag des jeweiligen Optionskontraktes nach der Post-Trading-Periode automatisch auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht. Alle zugeteilten Short-Positionen und alle ausgeübten Long-Positionen werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung für die Ausübungen und Zuteilungen oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~(3) Positionen in Futures-Kontrakten werden auf den Positionskonten des Börsenteilnehmers gelöscht, nachdem die Lieferung beziehungsweise die Zahlung oder der Barausgleich im Zusammenhang mit diesen Positionen erfolgt ist.~~

~~Die Geschäftsführung kann für einzelne Terminkontrakte gesonderte Bestimmungen treffen, die die zeitliche Verfügbarkeit der Funktionalität regeln.~~

[...]

\*\*\*\*\*

## **Artikel 2      Inkrafttreten**

(1) Die Änderungen gemäß Artikel 1 Abschnitt 5 Ziffern 5.1 bis 5.4 treten am 23.11.2020 in Kraft.

(2) Im Übrigen treten die Änderungen gemäß Art. 1 am 01.12.2020 in Kraft.

Die vorstehende Zweiundzwanzigste Änderungssatzung zu den Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland wird hiermit ausgefertigt. Die Änderungssatzung tritt entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 18. November 2020 zu den in Artikel 2 der Änderungssatzung bestimmten Zeitpunkten in Kraft.

Die Änderungssatzung ist durch Aushang in der Empfangshalle des Handelssaals, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt am Main, Deutschland sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf der Internetseite der Eurex (<http://www.eurexchange.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 19. November 2020

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Dr. Randolph Roth

Michael Peters